Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 79 (2001)

Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Anspruch auf Hilfsmittel im Rahmen der AHV

Seit meinem 70. Altersjahr bin ich auf Hörgeräte angewiesen und erhalte Kostenbeiträge von der AHV. Wie ich nun erfahren habe, sollen Versicherte, die schon vor dem Rentenalter einen Anspruch auf Hilfsmittel der IV hatten, grosszügigere Beiträge erhalten, und zwar auch im AHV-Rentenalter. Welches sind die Gründe für diese unterschiedliche Behandlung von Versicherten im Rentenalter?

Primäres Ziel der AHV ist es, den Versicherten - gleichsam als Ersatz für das im Alter wegfallende Erwerbseinkommen - monatliche Renten zur Deckung des Existenzbedarfs auszurichten. Demgegenüber steht bei der IV seit jeher der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» im Vordergrund. Die IV verfügt denn auch über eine Vielzahl von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung (z.B. Sonderschulung, berufliche und medizinische Massnahmen, Abgabe oder Vergütung von Hilfsmitteln, Taggelder usw.). Erst wenn trotz dieser Massnahmen keine oder nur eine teilweise Eingliederung möglich ist, werden IV-Renten ausgerichtet.

Mit zunehmender Lebenserwartung nahm auch im Rentenalter der Bedarf an Hilfsmitteln zu. So wurde bei der 9. AHV-Revision auch die Abgabe oder Vergütung von Hilfsmitteln an Versi-

cherte im Rentenalter eingeführt. Da jedoch im Alter die berufliche Eingliederung nicht mehr im Vordergrund steht, verfügt die AHV nur über einen beschränkten Hilfsmittelkatalog. Ähnliches gilt übrigens für die Hilflosenentschädigung, für die im Rentenalter eine mittlere oder schwere Hilflosigkeit vorausgesetzt wird, während in der IV eine Hilflosenentschädigung schon bei leichter Hilflosigkeit ausgerichtet werden kann.

Heikle Fragen stellen sich beim Übergang von der IV zur AHV. Um unnötige Härten zu vermeiden, werden Versicherten, die bereits vor dem Rentenalter Anspruch auf Hilfsmittel oder Hilflosenentschädigung der IV hatten, diese Leistungen grundsätzlich auch im Rentenalter als so genannter «Besitzstand» weitergewährt.

Personen, die kurz vor dem Rentenalter auf Hilfsmittel angewiesen oder pflegebedürftig werden, sollten allfällige Ansprüche gegenüber der IV rechtzeitig abklären, da rückwirkend kein Besitzstand gewährt werden kann.

Eheprobleme aus AHV-recht-licher Sicht

Ich habe in meiner Ehe Hochs und Tiefs erlebt. Mein Mann ist vorübergehend ohne Adressangabe ausgezogen, und ich musste zeitweise allein für die Kinder sorgen. Mittlerweile sind unsere Kinder erwachsen und mein Mann lebt wieder bei mir. Obwohl wir beide das AHV-Alter erreicht haben, ist er nicht bereit, mir das Verfügungsrecht über eines seiner

vielen Konten einzuräumen. Ich habe in meinem Leben auch viel Schönes erlebt, sodass ich die Familie nicht zerstören möchte. Da auch eine Eheberatung nicht erfolgreich war, ersuche ich Sie um Ihre Stellungnahme.

Die grundsätzliche Frage der künftigen Gestaltung Ihrer Verhältnisse sowie einer allfälligen Trennung oder Scheidung geht über die Zuständigkeiten des AHV-Ratgebers hinaus. Im Folgenden soll jedoch aufgezeigt werden, wie eine Trennung oder Scheidung Ihre AHV-Renten beeinflussen könnte:

- Eine gerichtliche Trennung oder Scheidung hat Einfluss auf die individuellen Renten der AHV und sollte daher von den Versicherten umgehend der zuständigen Ausgleichskasse gemeldet werden.
- Auch verheiratete Personen haben einen nicht abtretbaren, individuellen Anspruch auf AHV-Renten, wobei der gesamte Rentenanspruch von Verheirateten auf höchstens 150% der maximalen individuellen Rente, d.h. gegenwärtig auf 3090 Franken im Monat, plafoniert wird. Die Plafonierung entfällt nach gerichtlicher Trennung oder Scheidung. • Ihr heutiger Anspruch hängt nicht mehr davon ab, wann die Renten letztmals berechnet wurden. Seit dem 1. Januar 2001 sind alle altrechtlichen AHV-Renten dem neuen Recht unterstellt: Sie und Ihr Mann erhalten je eine individuelle, plafonierte Rente. Über Ihre Rente können Sie auf eigenem Konto frei verfügen.

Auswirkungen auf Hinterlassenenrente

Über die AHV hinaus kann eine Trennung oder Scheidung auch Einfluss auf eine allfällige Hinterlassenenrente der beruflichen Vorsorge, d. h. der Pensionskasse haben. Da durch die Trennung die Ehe nicht aufgelöst wird, hätten Sie auch nach einer richterlichen Trennung grundsätzlich weiter-

hin Anspruch auf eine Witwenrente. Da die Ansprüche der beruflichen Vorsorge jedoch auch wesentlich durch die Reglemente der jeweiligen Pensionskassen beeinflusst werden, sollten die genauen Auswirkungen einer allfälligen Trennung oder Scheidung vorgängig bei der zuständigen Pensionskasse abgeklärt werden.

Steuerliche Auswirkungen

Eine Trennung oder Scheidung hätte auch Auswirkungen auf die Steuerpflicht, werden doch getrennte oder geschiedene Personen individuell besteuert, was je nach steuerlicher Progression zu mehr oder weniger starker Entlastung führen könnte. Schliesslich ist auch zu beachten, dass im Fall einer Trennung weiterhin ein gegenseitiger Erbanspruch der überlebenden Person besteht, da die Ehe grundsätzlich noch weiter besteht, was nach einer Scheidung nicht mehr der Fall wäre.

Wie Sie sehen, kann eine Trennung oder Scheidung Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse stark beeinflussen. Auch wenn dies für eine allfällige Trennung oder Scheidung nicht ausschlaggebend sein darf, scheint es richtig, wenn auch die finanziellen Aspekte vor einer entsprechenden Entscheidung mitberücksichtigt werden.

Ausgleich für AHV-Beitragslücken?

Ich beziehe seit 1996 eine wegen Beitragslücken von rund elf Jahren gekürzte Altersrente. Ich bin als Arzt noch voll erwerbstätig und bezahle somit weiterhin AHV-Beiträge, ohne dass dadurch meine Beitragslücken kompensiert werden können. Können Sie mir erklären, weshalb dem so ist?

7 as die allgemeine Beitragspflicht bis zum ordentlichen Rentenalter betrifft, so können in einer Versicherung nachträgliche Beiträge bereits laufende AHV-Leistungen grundsätzlich nicht mehr beeinflussen. Dies gilt auch nach einem allfälligen Vorbezug der Altersrente. Auch Versicherte ohne Erwerbseinkommen müssen nach Rentenvorbezug bis zum ordentlichen Rentenalter weiter AHV-Beiträge bezahlen, ohne dass dadurch die Altersrente beeinflusst wird. Dies entspricht dem Finanzierungsprinzip der AHV. Eine freiwillige Beitragszahlung zur nachträglichen Erhöhung von Renten wäre sozialpolitisch fragwürdig, könnten doch erfahrungsgemäss nur wenig Rentenberechtigte davon Gebrauch machen, was zur einseitigen Begünstigung dieser Versicherten führen würde.

Rentenaufschub erhöht Rente

Seit langem können Altersrenten um ein bis höchstens fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter hinaus aufgeschoben werden, was - je nach Dauer des Aufschubes - zur Erhöhung der jeweiligen Renten um 5,2% (Aufschub von einem Jahr) bis 31,5% (Aufschub von fünf Jahren) führt. In jedem Fall muss der Aufschub durch Rentenanmeldung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters beantragt werden. Dabei kann die Dauer des Aufschubes offen bleiben und die aufgeschobene Rente jederzeit kurzfristig abgerufen werden.

Da AHV-Renten zu 100% steuerbar sind, kann ein Rentenaufschub insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird oder andere Mittel für den Lebens-

AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Ihre Fragen an den Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach, 8027 Zürich.

Pro Senectute verfügt in der ganzen Schweiz über 120 Auskunfts- und Beratungsstellen. Sie finden vorne in jeder Zeitlupe ein Adress- und Telefonverzeichnis sämtlicher Pro-Senectute-Beratungsstellen zum Herausnehmen und Aufbewahren. Pro Senectute berät Sie und Ihre Angehörigen kostenlos bei persönlichen und finanziellen Problemen.

unterhalt zur Verfügung stehen. In Ihrem Fall hätte ein Aufschub auch zu einem indirekten Ausgleich der Beitragslücken führen können. Die Tatsache, dass Sie bei der Rentenanmeldung im Jahre 1996 offenbar keinen Aufschub beantragt haben, kann nachträglich leider nicht mehr korrigiert werden.

Reduzierte Beitragspflicht im Rentenalter

Auch wenn Sie aufgrund Ihrer Erwerbstätigkeit noch AHV-Beiträge bezahlen müssen, so besteht die Beitragspflicht im Rentenalter nur auf Erwerbseinkommen über einem Freibetrag von 16 800 Franken im Jahr bzw. 1400 Franken im Monat.

INSERATE



